



INTERNATIONAL  
NUREMBERG  
PRINCIPLES  
ACADEMY

## **Satzung**

für die Stiftung „Internationale  
Akademie Nürnberger Prinzipien“

Stiftung des bürgerlichen Rechts



### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die von der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Bayern und der Stadt Nürnberg errichtete Stiftung führt den Namen „Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Nürnberg.

### § 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, ferner die Förderung der Bildung. Insbesondere werden die Umsetzung der sogenannten „Nürnberger Prinzipien“, die Förderung des Völkerstrafrechts und die Unterstützung des Kampfes gegen die Straflosigkeit von schwersten Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, angestrebt.

- (2) Um dieses Ziel zu erreichen soll die Stiftung die Legitimität, Akzeptanz und Rechtmäßigkeit völkerstrafrechtlicher Fragestellungen insbesondere durch Bildungsangebote verbreiten, durch Forschung ergründen und durch wissenschaftliche Beratung umsetzen. Sie soll insbesondere ein internationales Forum für Praktiker und Theoretiker des Völkerstrafrechts, Diplomaten, Multiplikatoren und für die Zivilgesellschaft zu aktuellen Fragen des Völkerstrafrechts sein.

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Zielgruppenspezifische Trainings-, Beratungs- und Weiterbildungsangebote für im Völkerstrafrecht tätige Berufsgruppen;
  - Durchführung von Tagungen und Symposien auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts und verwandter Gebiete;
  - Förderung beziehungsweise Durchführung von Forschungsarbeit im Völkerstrafrecht und in verwandten Gebieten;
  - Maßnahmen der Menschenrechtsbildung;
  - Organisation von Diskussionsforen zu aktuellen völkerstrafrechtlichen Themen.
- (3) Die in Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen können alternativ oder kumulativ durchgeführt werden. Wenn es die finanzielle Situation erfordert, kann sich die Stiftung auf eine einzige Maßnahme beschränken.
  - (4) Die Stiftung kann ihre Zwecke im In- und Ausland verfolgen. Sie soll dabei mit gleichgerichteten Einrichtungen zusammenarbeiten.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützigen Zwecke des § 2 Absatz 1 der Stiftungssatzung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Stiftungssatzung zuwendet.
- (3) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch.



#### § 4 Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es beträgt zum Zeitpunkt ihrer Errichtung 50.000,00 €.
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist vom sonstigen Stiftungsvermögen so abzusondern, dass es erkennbar als selbständiges Vermögen ausgewiesen werden kann. Über den Bestand des Grundstockvermögens ist ein ständig zu aktualisierendes Verzeichnis zu führen. Es ist sicher und ertragsbringend anzulegen. Dabei darf höchstens ein Drittel des Grundstockvermögens in Aktien angelegt werden.
- (3) Umschichtungen des Grundstockvermögens der Stiftung sind zulässig. Grundeigentum der Stiftung soll nur veräußert werden, wenn die wirtschaftliche Situation der Stiftung es erfordert, wobei der Erlös nach Möglichkeit wiederum für den Erwerb von Grundeigentum verwendet werden soll. Aus Vermögensumschichtungen erzielte Gewinne können ganz oder teilweise in eine steuerlich zulässige Rücklage eingestellt werden oder dauerhaft dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeführt werden.
- (4) Zustiftungen sind stets zulässig. Zuwendungen sind dem Grundstockvermögen zuzuführen, soweit diese von dem Zuwendenden als Zustiftungen so bestimmt wurden. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen oder Zuwendungen von Rechten an Grundstücken sind in der Regel als Zustiftungen anzusehen, wenn keine abweichende Bestimmung getroffen ist. Die Stiftung ist zur Annahme von Zuwendungen nicht verpflichtet.

#### § 5 Ostflügel des Justizpalasts Nürnberg

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Haushaltsgesetzgeber wird der Freistaat Bayern, der Stiftung „Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien“ nach Fertigstellung des neuen Sitzungssaalgebäudes der Nürnberger Justiz Räumlichkeiten im Ostflügel des Nürnberger Justizzentrums an der Fürther Straße auf Dauer unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen werden mit dem Haushaltsgesetz 2015/2016 geschaffen. Die Einzelheiten werden in einer Nutzungsvereinbarung geregelt; ein Anspruch auf dingliche Sicherung des Nutzungsrechts besteht nicht.

#### § 6 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - (a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
  - (b) aus Mitteln, die ihr in Form einer institutionellen Förderung und von Projektmitteln durch die Stifter gemäß den dafür geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen für die fortgesetzte Erreichung des Stiftungszwecks zur Verfügung gestellt werden,
  - (c) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Der Freistaat Bayern leistet seinen Beitrag zur Finanzierung der Stiftung durch die Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten nach Maßgabe des § 5.
- (3) Neben der Förderung durch die Stifter soll die Stiftung auch Drittmittel einwerben. Überschüsse aus eingeworbenen Drittmitteln sollen unter Beachtung der Grenzen des § 62 Abgabenordnung dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeführt werden.
- (4) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Stiftungsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (6) Es dürfen Rückstellungen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rückstellungen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Es dürfen auch Mittel dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Der Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung ist dabei zu beachten.



#### § 7 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für Rechnungslegung und Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung sind die für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größenordnung geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Prüfungsverband prüfen zu lassen; dieser wird durch den Stiftungsrat beauftragt. Die Prüfung muss sich auch auf den Erhalt des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und Zuwendungen erstrecken.

#### § 8 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
  - (a) der Vorstand,
  - (b) der Stiftungsrat,
  - (c) das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats und die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen in angemessenem Umfang.
- (3) Die Haftung der Stiftungsorgane richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Stiftung darf auf ihre Kosten eine Versicherung zur Absicherung der Stiftungsorgane wegen Inanspruchnahme für leichte und/oder grobe Fahrlässigkeit abschließen.

#### § 9 Vorstand und Vertretung der Stiftung

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Direktor und seinem Stellvertreter.
- (2) Sie werden durch den Stiftungsrat bestellt und abberufen.
- (3) Die Bestellung des Direktors gilt für die Dauer von fünf Jahren. Eine mehrfache Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Der Direktor oder sein Stellvertreter können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Stiftungsrat abberufen werden. Ihnen ist vor Abberufung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Direktor und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit ein Entgelt, soweit es die finanziellen Möglichkeiten der Stiftung zulassen.
- (6) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Direktor und sein Vertreter sind stets einzelvertretungsberechtigt. Sie sind jeweils nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Stiftungsrat kann im Einzelfall eine solche Befreiung erteilen.
- (7) Im Innenverhältnis vertritt der Direktor die Stiftung allein, für den Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

#### § 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Die Geschäftsführung der Stiftung obliegt dem Vorstand, soweit sie nicht dem Stiftungsrat zugewiesen ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - (a) Vertretung der Stiftung gerichtlich und außergerichtlich
  - (b) die konzeptionelle Arbeit nach Maßgabe der strategischen Vorgaben des Stiftungsrats unter Beratung durch das Kuratorium;
  - (c) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens, wobei er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln hat;
  - (d) Vorlage von Jahresrechnung und Geschäftsbericht an den Stiftungsrat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres;
  - (e) Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für das jeweils kommende Geschäftsjahr;
  - (f) Einstellung oder Kündigung von Arbeitnehmern auf Planstellen;
  - (g) Einstellung und Kündigung von Arbeitskräften mit befristeten Arbeitsverträgen;
  - (h) Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Stiftungsrats.



- (2) Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis zur Vornahme folgender Geschäfte der Zustimmung des Stiftungsrats:
  - (a) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
  - (b) Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften;
  - (c) Einstellung oder Kündigung von Arbeitnehmern der Planstellen ab TV-L 9;
  - (d) Abschluss oder Änderung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von über einem Jahr;
  - (e) Generell zum Abschluss aller Geschäfte mit einem Gegenstandswert von über 50.000,00 €;
  - (f) Zusage und Verwendung von Stiftungsmitteln zu Gunsten einer juristischen Person, bei der der Direktor oder sein Vertreter Mitglied eines vertretungsberechtigten Organs sind;
  - (g) Zusage und Verwendung von Stiftungsmitteln zu Gunsten einer dem Direktor oder seinem Vertreter nahestehenden Person; als nahestehende Person gelten der Ehepartner, der eingetragene Lebenspartner sowie Verwandte und Verschwägerter bis zum dritten Grad.

#### § 11 Stiftungsrat

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind für das Auswärtige Amt der Völkerrechtsberater der Bundesregierung und Leiter der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amts und je ein durch den Freistaat Bayern und die Stadt Nürnberg bestellter Vertreter sowie der Präsident des Kuratoriums und die zwei Vizepräsidenten. Die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Nürnberg können jeweils ein weiteres Mitglied in den Stiftungsrat entsenden. § 13 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Vertreter des Stiftungsratsmitgliedes für das Auswärtige Amt ist dessen Vertreter im Hauptamt. Für die Stiftungsratsmitglieder des Kuratoriums ist durch das Kuratorium je ein Vertreter zu wählen. Für die übrigen Stiftungsratsmitglieder ist von den jeweils Bestellungsberechtigten je ein Vertreter zu bestellen.
- (3) Die durch den Freistaat Bayern und durch die Stadt Nürnberg bestellten Stiftungsratsmitglieder und ihre Vertreter werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsrats und ihre Vertreter ihre Ämter bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit der weiteren Stiftungsratsmitglieder richtet sich nach ihrer Amtszeit im Hauptamt.
- (4) Wenn die Stiftungsratsmitglieder persönlich anwesend sind, können deren Vertreter an Sitzungen des Stiftungsrats ohne eigenes Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Stiftungsratsmitglieder oder stellvertretende Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Stelle, die sie bestellt hat, abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vor Abberufung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Auswärtige Amt und das Kuratorium können die für sie am Stiftungsrat teilnehmenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ebenfalls nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 abberufen. In einem solchen Fall können das Auswärtige Amt und das Kuratorium für die Dauer von höchstens einem Jahr Ersatzpersonen als Mitglied beziehungsweise stellvertretendes Mitglied des Stiftungsrats bestimmen. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind für die Mitgliedschaft im Stiftungsrat wieder die Absätze 1 und 2 maßgeblich.
- (6) Den Vorsitz im Stiftungsrat führt der Vertreter des Auswärtigen Amts.



#### § 12 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat trifft die in der Stiftung anstehenden strategischen Grundsatzentscheidungen und bestimmt ihre grundsätzliche Ausrichtung. Er hat sicherzustellen, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Insbesondere fallen in die Zuständigkeit des Stiftungsrats folgende Aufgaben:
  - (a) Bestellung und Abberufung des Vorstands;
  - (b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums;
  - (c) Zustimmung zu Rechtsgeschäften nach § 10 Absatz 2;
  - (d) Überwachung und Beratung der Geschäftsführung des Vorstands;
  - (e) Prüfung und Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresrechnung;
  - (f) Aufstellung von Richtlinien für die Anlage des Stiftungsvermögens;
  - (g) Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Stiftungsmittel;
  - (h) Änderung der Stiftungssatzung nach Maßgabe von § 16 Absatz 3;
  - (i) Auflösung der Stiftung nach Maßgabe von § 16 Absatz 4;
  - (j) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers oder Prüfungsverbands zur Prüfung der Jahresrechnungen.
- (2) Der Stiftungsrat kann zur Kontrolle der Wirtschaftsführung des Vorstands berufsmäßige Rechnungsprüfer bestellen. Jedem Mitglied des Stiftungsrats steht ein umfassendes Recht auf Auskunft und Prüfung zu.

#### § 13 Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat beschließt in Sitzungen mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält. Es wird dabei immer auf eine volle Stimmzahl aufgerundet. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele Mitglieder anwesend sind, dass sie zusammen über mindestens neun Stimmen (Absatz 3) verfügen.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsrats können außerhalb einer Sitzung gefasst werden, wenn eine 2/3- Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklärt. In diesem Fall muss der Inhalt der zu fassenden Beschlüsse mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung unter Hinweis auf die beabsichtigte Abstimmungsweise allen Stiftungsratsmitgliedern zugänglich gemacht werden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sich so viele Mitglieder beteiligen, dass sie über mindestens neun Stimmen (Absatz 3) verfügen.
- (3) Von den Mitgliedern des Stiftungsrats haben:
  - (a) vom Auswärtigen Amt entsandte Mitglieder zusammen vier Stimmen;
  - (b) vom Freistaat Bayern entsandte Mitglieder zusammen drei Stimmen;
  - (c) von der Stadt Nürnberg entsandte Mitglieder zusammen eine Stimme;
  - (d) der Präsident des Kuratoriums zwei Stimmen und die zwei Vizepräsidenten je eine Stimme.Wird von der Möglichkeit des § 11 Absatz 1 Satz 2 Gebrauch gemacht, können die Stimmen jeweils nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Der Stiftungsrat wird durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter nach Bedarf einberufen, mindestens aber einmal im Kalenderjahr. Der Stiftungsrat wird auch auf Verlangen eines Stiftungsratsmitglieds einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Ladung erfolgt in Textform und unter Angabe der Tagesordnung. Auf Formen und Fristen kann bei Anwesenheit aller Stiftungsratsmitglieder einstimmig verzichtet werden.
- (5) Der Direktor hat das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsrats teilzunehmen.
- (6) Über Beschlüsse des Stiftungsrats ist eine Niederschrift zu errichten, die durch die anwesenden Mitglieder des Stiftungsrats zu unterzeichnen ist. Der Stiftungsrat kann sich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen eine Geschäftsordnung geben, in der die Einzelheiten seiner Arbeit geregelt werden.
- (7) Die Änderung der Satzung und die Auflösung der Stiftung kann nur von allen Stiftungsratsmitgliedern einstimmig beschlossen werden.



- § 14 Kuratorium**
- (1) Dem Kuratorium gehören mindestens neun und höchstens 18 international renommierte Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis des Völkerrechts (insbesondere des Völkerstrafrechts) oder verwandter Wissenschaftsgebiete an. Zusätzlich nimmt je ein Vertreter der Stifter mit Stimmrecht an den Sitzungen teil; dieser Vertreter kann gleichzeitig Mitglied des Stiftungsrats sein.
  - (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten mit einfacher Mehrheit.
  - (3) Die Kuratoriumsmitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine Wiederbestellung ist zulässig.
  - (4) Die Kuratoriumsmitglieder werden von den Mitgliedern des Stiftungsrats benannt und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen, darunter alle Stimmen der Vertreter der Stifter im Stiftungsrat, bestellt.
  - (5) Kuratoriumsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Stiftungsrat abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vor Abberufung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
  - (6) Arbeitnehmer der Stiftung können nicht Kuratoriumsmitglieder sein.

- § 15 Aufgaben des Kuratoriums**
- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand und den Stiftungsrat bei der fachlichen Ausrichtung der Stiftung. Es soll die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit der Stiftung sicherstellen. Insbesondere fallen in die Zuständigkeit des Kuratoriums folgende Aufgaben:
    - (a) Wahl seines Präsidenten und der zwei Vizepräsidenten;
    - (b) Beratung des Stiftungsrats bei der Bestellung des Vorstands;
    - (c) Beratung des Vorstands
    - (d) auf wissenschaftlichem Gebiet und bei der konzeptionellen Arbeit;
    - (e) Mitwirkung bei der Förderung des Stiftungszwecks.
  - (2) Das Kuratorium kann sich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen eine Geschäftsordnung geben, in der die Einzelheiten seiner Arbeit geregelt werden.
  - (3) Arbeitssprachen des Kuratoriums sind Deutsch und Englisch.

- § 16 Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung**
- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn sie zur Anpassung an veränderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung geboten erscheinen. Soweit Satzungsänderungen sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vor Beschlussfassung zur Stellungnahme vorzulegen.
  - (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich ist oder aufgrund veränderter Verhältnisse in der satzungsmäßigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Zweck der Stiftung möglichst nahe kommen. Zweckänderungen werden erst mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde und Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.
  - (3) Satzungsänderungen müssen alle Stifter zustimmen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind anzuhören, dem Direktor ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beschlüsse über eine Satzungsänderung können nicht im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
  - (4) Der Auflösung der Stiftung müssen alle Stifter zustimmen.



**§ 17 Vermögensanfall** Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen der Stiftung an die Bundesrepublik Deutschland, den Freistaat Bayern und die Stadt Nürnberg nach dem Verhältnis der ursprünglich geleisteten Anteile zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

**§ 18 Stiftungsaufsicht** Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.

**§ 19 Übergangsregelungen**

- (1) Bis zur Konstituierung des Kuratoriums und Wahl von dessen Präsidenten und der zwei Vizepräsidenten setzt sich der Stiftungsrat allein aus den von den Stiftern bestellten Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Stifter bestellen einen Gründungsdirektor, der die Aufgaben eines Direktors bis zu seiner Abberufung und der Bestellung eines neuen Direktors durch den aus vier Mitgliedern bestehenden Stiftungsrat gemäß § 12 Absatz 1a) dieser Satzung wahrnimmt.

**§ 20 Inkrafttreten** Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft.  
Nürnberg, den 22. November 2014

**Die Stifter** Für die Bundesrepublik Deutschland:

Der Völkerrechtsberater der Bundesregierung und  
Leiter der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amts  
Ministerialdirektor Dr. Martin Ney

Für den Freistaat Bayern:

Der Bayerische Staatsminister  
der Justiz

Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback

Der Bayerische Staatsminister  
der Finanzen, für Landesentwicklung  
und Heimat

Staatsminister Dr. Markus Söder

Für die Stadt Nürnberg:

Der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg  
Dr. Ulrich Maly